Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VI/62

Vorlagen-Nummer
1277/2016

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einziehung eines Teilstücks der Straße Kapellenweg in Köln-Pesch

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	21.04.2016

Beschluss:
Die Bezirksvertretung Chorweiler beschließt, das sich in Privateigentum befindende Teilstück der Straße Kapellenweg in Köln-Pesch, Gemarkung Esch, Flur 14, Flurstück 945 gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) einzuziehen.

Begründung:

Die Straße Kapellenweg, Gemarkung Esch, Flur 14, Flurstücke 948 und 945, ehemals Flurstück 614, wurde mit Ratsbeschluss vom 25.06.1981 als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung förmlich gewidmet.

Das Flurstück 948 war zum Zeitpunkt der Widmung als Fahrbahn ausgebaut. Der verbleibende östliche Seitenstreifen, Flurstück 945 war zum Widmungszeitpunkt als Begleitgrün angelegt. Dieser Grünstreifen war für den späteren Ausbau eines Gehweges vorgesehen.

An diesen Grünstreifen grenzte das Grundstück der kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth, Gemarkung Esch, Flur 14, Flurstücke 943 und 944, ehemals Flurstück 621, an. Die Kirchengemeinde hat 1981 auf ihrem Grundstück private Stellplätze errichtet und dabei irrtümlich angenommen, dass sich das Straßenbegleitgrün in ihrem Eigentum befindet. Ein Teilstück der Stellplätze wurde daher auf städtischem Grundstück, Flurstück 945 ausgebaut.

Als der Kirche das Versehen auffiel, hat sie der Stadt auf ihrem Grundstück einen Grundstücksstreifen in identischer Größe für den Ausbau eines Gehweges zum Tausch angeboten. Da ein hinter den Stellplätzen verlaufender Gehweg den Vorteil hat, dass Fußgänger und Radfahrer nicht durch ein- bzw. ausparkende Fahrzeuge gefährdet werden, wurde der Gehweg 1982 auf dem Grundstück der Kirche, heute Flurstück 946, ausgebaut und anschließend der Grundstückstausch von 23 abgewickelt.

Um den Grundstückstausch vollziehen zu können, hätte bereits damals das Flurstück 945 eingezogen werden müssen. Da dies bislang nicht erfolgt ist, ist das Flurstück 945, Gemarkung Esch, Flur 14 einzuziehen und der endgültig hergestellte Gehweg, Gemarkung Esch, Flur 14, Flurstück 946 als Gemeindestraße mit der Beschränkung aus den Fußgänger- und Radfahrverkehr zu widmen, um den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Im Amtsblatt Nr. 25 vom 17.06.2015 wurde die Absicht der Einziehung veröffentlicht und Gelegenheit zu Einwendungen gegeben. Einwendungen gegen die Einziehung sind nicht erfolgt.

Anlagen